

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/105 vom 30. Oktober 2009**

Sg Versicherungsgericht, 2009-10-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2008\\_105](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2008_105)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/105 du 30 octobre 2009

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/105 del 30 ottobre 2009

## **Regeste**

Art. 26 IVV. Versicherte ohne Ausbildung. Der seit Geburt behinderte Beschwerdeführer konnte infolge seiner Invalidität seine Ausbildung nicht erfolgreich abschliessen. Der Invaliditätsgrad ist in einem solchen Fall nicht anhand von Abs. 2, sondern anhand von Abs. 1 von Art. 26 IVV zu ermitteln (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 30. Oktober 2009, IV 2008/105).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

In der angefochtenen Verfügung lehnte die Beschwerdegegnerin die Zusprache weiterer Leistungen an den Beschwerdeführer ab, womit sie auch den Rentenanspruch verneinte. Im Beschwerdeverfahren ist streitig, ob die Rentenablehnung zu Recht erfolgt ist oder nicht.

### **E. 2.1**

Unter Invalidität wird die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit verstanden (Art. 8 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist dabei der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG). Der Grad der für einen allfälligen Rentenanspruch massgebenden Invalidität wird gemäss Art. 16 ATSG durch einen Einkommensvergleich ermittelt, bei dem das Einkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der notwendigen und zumutbaren Eingliederungsmassnahmen bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (zumutbares Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt wird zum Einkommen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Nach Art. 28 Abs. 2 IVG besteht Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie wenigstens zu 60% invalid ist. Liegt ein Invaliditätsgrad von mindestens 50% vor, so besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem IV-Grad von mindestens 40% auf eine Viertelsrente.

### **E. 2.2**

Konnte die versicherte Person wegen der Invalidität keine zureichenden beruflichen Kenntnisse erwerben, so entspricht das Erwerbseinkommen, das sie als Nichtinvalide erzielen könnte, den nach Alter abgestuften Prozentsätzen des jährlich aktualisierten Medianwerts gemäss Lohnstrukturerhebung des Bundesamts für Statistik (Art. 26 Abs. 1 IVV). Unter diese Bestimmung fallen jene Personen, die infolge ihrer Invalidität überhaupt

keine Berufsausbildung absolvieren können. Ebenso gehören dazu Versicherte, die zwar eine Berufsausbildung beginnen und allenfalls auch abschliessen, zu Beginn der Ausbildung jedoch bereits invalid sind und mit dieser Ausbildung nicht dieselben Verdienstmöglichkeiten realisieren können wie eine nichtbehinderte Person mit derselben Ausbildung (Kreisschreiben über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung [KSIH] in der ab 1. Januar 2008 gültigen Fassung, Rz 3035).

### **E. 2.3**

Konnte der Versicherte wegen der Invalidität eine begonnene berufliche Ausbildung nicht abschliessen, so entspricht das Erwerbseinkommen, das er als Nichtinvalider erzielen könnte, dem durchschnittlichen Einkommen eines Erwerbstätigen im Beruf, für den die Ausbildung begonnen wurde (Art. 26 Abs. 2 IVV). Unter diese Bestimmung fallen Versicherte, die ohne Behinderung eine Berufsausbildung beginnen, diese jedoch infolge dazwischentretender Invalidität nicht abschliessen können, oder aber solche, welche die Ausbildung abschliessen, den erlernten Beruf aber wegen der Invalidität nicht ausüben können. Ebenso gehören dazu versicherte Personen, die wegen der Invalidität in Bezug auf die ursprünglich begonnene oder beabsichtigte Ausbildung eine weniger qualifizierte Ausbildung aufnehmen mussten (Rz 3039 KSHI).

### **E. 3.1**

Der Beschwerdeführer bemängelt in erster Linie, dass in der angefochtenen Verfügung kein Valideneinkommen ermittelt und lediglich festgestellt worden sei, er sei rentenausschliessend eingegliedert. Der Invaliditätsgrad sei anhand von Art. 26 Abs. 2 IVV zu ermitteln.

### **E. 3.2**

Der Beschwerdeführer leidet seit seiner Geburt an einer Behinderung. Er war bereits vor Beginn seiner Ausbildung invalid und konnte diese aufgrund seiner invaliditätsbedingten Probleme nicht erfolgreich abschliessen. Unter diesen Umständen bemisst sich der Invaliditätsgrad nach dem oben Gesagten (E. 2.2 f.) entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht nach Abs. 2, sondern nach Abs. 1 von Art. 26 IVV. Entsprechend ist für das Valideneinkommen auf den nach Alter abgestuften Medianwert gemäss Lohnstrukturerhebung des Bundesamts für Statistik abzustellen. Dieser betrug im Jahr 2008 Fr. 74'000.--. Der Beschwerdeführer wurde in jenem Jahr 27 Jahre alt, weshalb ein Prozentsatz von 90 zur Anwendung gelangt (Art. 26 Abs. 1 IVV). Entsprechen beläuft sich das Valideneinkommen des Beschwerdeführers auf Fr. 66'600.-- (0.9 x Fr. 74'000.--). Diesem Valideneinkommen steht das vom Beschwerdeführer tatsächlich erzielte Invalideneinkommen von Fr. 48'100.-- gegenüber (vgl. act. G 1.3 und 4.131). Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers liegen keine Gründe vor, die eine Kürzung dieses Invalideneinkommens rechtfertigen würden. Folglich beläuft sich der Invaliditätsgrad auf (gerundet) 28%. Damit hat die Beschwerdegegnerin einen Rentenanspruch des Beschwerdeführers zu Recht verneint.

### **E. 4.1**

Im Sinne der obigen Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen.

### **E. 4.2**

Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und

unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG in der seit dem 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Fassung) und ermessensweise auf Fr. 600.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- ist daran anzurechnen.

#### **E. 4.3**

Der Beschwerdeführer hat im Rahmen der Replik auch für den Fall des Unterliegens eine Parteientschädigung gefordert, da das Valideneinkommen in der angefochtenen Verfügung nicht entsprechend den Regeln von Art. 26 Abs. 2 IVV ermittelt und der Invaliditätsgrad dadurch nicht gesetzeskonform berechnet worden sei. Wie oben dargelegt, ist der Invaliditätsgrad vorliegend jedoch nach Abs. 1 von Art. 26 IVV zu bestimmen, so dass diese Argumentation ins Leere stösst. Die Beschwerdegegnerin hat den Rentenanspruch des Beschwerdeführers zu Recht verneint. Damit hat er keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer bezahlt die Gerichtskosten von Fr. 600.--, unter Anrechnung des in gleicher Höhe geleisteten Vorschusses.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.